
Gebührenverordnung für den Umweltschutz *

Vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2015)

Gestützt auf Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ und Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997²⁾ und Art. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes über den Umweltschutz (KUSG) vom 2. Dezember 2001³⁾ *

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1 Bewilligungen und andere Verfügungen

¹ Für Bewilligungen und andere Verfügungen der Regierung, des Departementes und des Amtes für Umwelt gestützt auf die Umweltschutz- und die Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Rohrleitungsgesetz⁴⁾ und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁵⁾ werden von den Gesuchstellenden beziehungsweise den Adressaten die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren erhoben. *

² Für Bewilligungen und andere Verfügungen, deren Erlass mit einem besonders hohen Aufwand verbunden ist, wird die Gebühr nach Aufwand bemessen, selbst wenn dies im Anhang 1 nicht vorgesehen ist.

³ Ist für die Beurteilung eines Gesuchs um eine Bewilligung ein Gutachten erforderlich und liegt den Gesuchsunterlagen kein solches bei, kann das Amt für Umwelt auf Rechnung der Gesuchstellenden ein solches einholen. *

⁴ Augenscheine können separat nach Aufwand verrechnet werden. *

Art. 2 Abnahme

¹ In den Gebühren gemäss Anhang 1, Teil 1, Ziffer 1-4 und 11, sowie Teil 2, Ziffer 1, 3-4, 6-9, 11, 17 und 19 ist die Abnahme der Anlagen eingeschlossen. Notwendige Wiederholungen von Abnahmen werden nach Aufwand verrechnet. *

¹⁾ SR [814.01](#)

²⁾ BR [815.100](#)

³⁾ BR [820.100](#)

⁴⁾ SR [746.1](#)

⁵⁾ BR [210.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Abnahmemessungen werden separat verrechnet.

Art. 3 Kontrollen und Messungen, Nachkontrollen *

¹ Für Kontrollen und Messungen, die das Amt für Umwelt selber durchführt, werden die im Anhang 2 aufgeführten Gebühren erhoben. *

² Für Kontrollen und Messungen, die das Amt für Umwelt selber durchführt und die im Anhang 2 nicht ausdrücklich aufgeführt sind, können Gebühren erhoben werden. Diese werden nach Aufwand bemessen. *

³ Für Kontrollen und Messungen, die das Amt für Umwelt ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lässt, kann es die anfallenden Kosten weiterverrechnen. *

⁴ Zeigen die Kontrollen und Messungen, dass gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Grenzwerte nicht eingehalten sind, werden Nachkontrollen durchgeführt. Dabei werden die Gebühren gemäss diesem Artikel nochmals erhoben. *

⁵ Für Kontrollen und Messungen, die einen besonders hohen Aufwand verursachen, wird die Gebühr nach Aufwand bemessen, selbst wenn dies im Anhang 2 nicht vorgesehen ist. *

Art. 4 * Untersuchungen für Dritte

¹ Lässt das Amt für Umwelt Ermittlungen und Untersuchungen durchführen, zu deren Durchführung Dritte verpflichtet sind, oder führt es mit deren Einverständnis solche selber durch, verrechnet es die anfallenden Kosten den Dritten weiter. *

Art. 5 Besondere Dienstleistungen

¹ Für besondere Dienstleistungen können die im Anhang 2 aufgeführten Gebühren erhoben werden. *

² Für besondere Dienstleistungen, die im Anhang 2 nicht aufgeführt sind, können Gebühren erhoben werden. Diese werden nach Aufwand bemessen. *

³ ... *

⁴ ... *

⁵ Für besondere Dienstleistungen, die im Anhang 2 nicht aufgeführt sind, können Gebühren erhoben werden. Diese werden nach Aufwand bemessen.

Art. 5a * ...

Art. 6 Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ Die bei den kantonalen Amtsstellen bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen anfallenden Aufwendungen und Kosten werden den Gesuchstellen nach Aufwand verrechnet.

Art. 7 Verrechnung nach Aufwand

¹ Für die Verrechnung von Kosten nach Aufwand gelten die Ansätze gemäss dem zum massgebenden Zeitpunkt geltenden Beschluss der Regierung über die Selbstkosten des Kantons für besondere Leistungen.

² Massgebend sind der Zeitpunkt der Erteilung einer Bewilligung, des Erlasses einer Verfügung, der Durchführung von Kontrollen und der Inanspruchnahme einer besonderen Dienstleistung.

Art. 8 Gebührenfreiheit, Herabsetzung von Gebühren

¹ Für Bewilligungen und andere Verfügungen, welche Gewässerschutzanlagen betreffen, an die der Kanton Beiträge leistet, sowie für Bauten und Anlagen, die der Kanton als Bauherr erstellt, werden keine Gebühren erhoben.

² Wird eine Bewilligung verweigert, kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

³ ... *

⁴ ... *

⁵ Die Behörde kann eine Gebühr im Einzelfall ausnahmsweise herabsetzen oder erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unangemessen wäre oder wenn die Erteilung der Bewilligung mit einem besonders geringen Aufwand verbunden ist. *

Art. 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz vom 3. Dezember 1991⁶⁾ aufgehoben.

A1 Anhang 1: Gebühren für Bewilligungen und andere Verfügungen

Art. A1-1 Bewilligungen und andere Verfügungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung

¹ Bewilligungen und andere Verfügungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung:

- a) Bewilligung für die Errichtung einer Deponie (Art. 30e Abs. 2 USG): nach Aufwand
- b) Zustimmung zur Baubewilligung für andere Abfallanlagen als Deponien (Art. 42 Abs. 2 KUSG):

1. Kehrverbrennungsanlagen:	nach Aufwand
2. Kompostierungsanlagen:	Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
3. Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle:	Fr. 600.00–Fr. 3'000.00

⁶⁾ AGS 1991, 2596

- 4. Sammelplätze für ausgediente Fahrzeuge: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- 5. Abfallzwischenlager: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- 6. andere: nach Aufwand
- c) Bewilligung für den Betrieb einer Deponie (Art. 30e Abs. 2 USG) oder einer anderen Abfallanlage (Art. 43 KUSG): Fr. 600.00–Fr. 6'000.00
- d) Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Art. 8 VeVA): Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- e) Zustimmung zur Baubewilligung für Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen (Art. 13 KUSG):
 - 1. für Feuerungsanlagen: Fr. 100.00–Fr. 600.00
 - 2. für andere Anlagen: nach Aufwand
- f) Messbescheid für Feuerungsanlagen und stationäre Verbrennungsmotoren (Art. 13 LRV, Art. 15 KUSG), gegebenenfalls inklusive Sanierungsverfügung (Art. 8 LRV, Art. 16 KUSG): Fr. 100.00–Fr. 500.00
- g) Verlängerung der Sanierungsfrist für Feuerungsanlagen (Art. 11 LRV): Fr. 100.00–Fr. 500.00
- h) Zustimmung zur Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 25 Abs. 2 KUSG): nach Aufwand
- i) Bewilligung für die Verbrennung von Grünabfällen (Art. 26b LRV): Fr. 50.00–Fr. 500.00
- j) Zustimmung zur Baubewilligung bei Eingriffen in mit Abfällen belastete Grundstücke (Art. 48 KUSG): Fr. 300.00–Fr. 3'000.00
- k) Zustimmung zur Baubewilligung von Anlagen in Betrieben, die der Verordnung über den Schutz vor Störfällen unterstehen (Art. 52 Abs. 2 KUSG): Fr. 300.00–Fr. 3'000.00
- l) Festlegung der Sanierungsziele und Sanierungsmassnahmen usw. bei Altlasten (Art. 18 Abs. 2 AltIV): Fr. 300.00–Fr. 3'000.00
- m) Verfügung über die Verteilung der Kosten für die Sanierung von Altlasten (Art. 32d USG): Fr. 300.00–Fr. 5'000.00
- n) Bewilligung der Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet (Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG): Fr. 300.00–Fr. 5'000.00
- o) Andere Verfügungen gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz, dessen Ausführungsverordnungen sowie die kantonale Umweltschutzgesetzgebung: nach Aufwand

Art. A1-2 Bewilligungen und andere Verfügungen gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung und das Rohrleitungsgesetz (SR [746.1](#))

¹ Bewilligungen und andere Verfügungen gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung und das Rohrleitungsgesetz (SR [746.1](#)):

- a) Bewilligung zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Oberflächengewässer bzw. zum Versickernlassen von gereinigtem Abwasser in den Untergrund (Art. 7 Abs. 1 GSchG):
 - 1. aus Wohnbauten: Fr. 200.00–Fr. 1'000.00

2. aus Kieswerken, Baustellen, Industrie- und Gewerbebetrieben usw.: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- b) Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer (Art. 7 Abs. 2 GSchG): Fr. 200.00–Fr. 1'000.00
- c) Anordnung einer Vorbehandlung für Abwasser (Art. 12 Abs. 1 GSchG) bzw. Bewilligung zur Einleitung von behandeltem Abwasser in die Kanalisation: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- d) Anordnung einer zweckmässigen Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist (Art. 12 Abs. 2 GSchG): Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- e) Ausnahmegewilligung für die Zuleitung von nicht verschmutztem, stetig anfallendem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (Art. 12 Abs. 3 GSchG): Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- f) Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 32 Abs. 2 lit. a bis f GSchV):
 1. Untertagebauten: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
 2. Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
 3. Grundwassernutzungen: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
 4. dauernde Entwässerungen und Bewässerungen: nach Aufwand
 5. Freilegung des Grundwasserspiegels: nach Aufwand
 6. Bohrungen: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- g) Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen und Umschlagplätzen in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 32 Abs. 2 lit. g bis j GSchV):
 1. Lageranlagen für flüssige Hofdünger: Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
 - 2.1. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2'000 l je Lagerbehälter über 2'000 l bis 10'000 l Gesamtinhalt: Fr. 600.00
 - 2.2. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2'000 l je Lagerbehälter über 10'000 l bis 100'000 l Gesamtinhalt: Fr. 1'000.00
 - 2.3. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2'000 l je Lagerbehälter über 100'000 l Gesamtinhalt: nach Aufwand
 - 3.1. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 l bis 10'000 l Gesamtinhalt: Fr. 500.00–Fr. 1'500.00
 - 3.2. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 l über 10'000 l bis 30'000 l Gesamtinhalt: Fr. 1'000.00–Fr. 3'000.00

- 4.1. Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten: Tankstellen mit 1 bis 4 Zapfsäulen: Fr. 500.00–Fr. 1'500.00
- 4.2. Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten: Tankstellen mit mehr als 4 Zapfsäulen: Fr. 1'000.00–Fr. 2'000.00
- 4.3. Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten: andere Umschlagplätze: nach Aufwand
- h) Registrierung der Erstellung oder Änderung einer meldepflichtigen Lageranlage mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22 Abs. 5 GSchG): Fr. 100.00–Fr. 300.00
- i) Bewilligung für Betriebsanlagen und Kreisläufe mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die dem Wasser oder dem Boden Wärme entziehen (Art. 28 KGSchG):
 1. in hydrogeologisch unbedenklichen Gebieten pro Anlage: Fr. 300.00
 2. in hydrogeologisch heiklen Gebieten: nach Aufwand
 3. bei Grossanlagen (mehr als 10 Erdwärmesonden): nach Aufwand
- j) Genehmigung von Schutzzonen um Grundwasser- und Quelfassungen (Art. 20 Abs. 1 GSchG, Art. 24 Abs. 2 KGSchG): Fr. 1'000.00–Fr. 5'000.00
- k) Bewilligung für Wasserentnahmen:
 1. aus einem Fliessgewässer oder See (Art. 29 GSchG): nach Aufwand
 2. aus einem Grundwasservorkommen (Art. 29 GSchG, Art. 113 EGz-ZGB): Fr. 700.00–Fr. 3'500.00
- l) Ausnahmegewilligung für das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 Abs. 2 GSchG): Fr. 300.00–Fr. 1'500.00
- m) Bewilligung für Schüttungen in Seen (Art. 39 Abs. 2 GSchG): nach Aufwand
- n) Bewilligung für Spülungen und Entleerungen von Stauräumen (Art. 40 Abs. 2 GSchG): nach Aufwand
- o) Ausnahmegewilligung für die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer (Art. 42 Abs. 1 GSchG): nach Aufwand
- p) Ausnahmegewilligung bei Stauanlagen mit geringer Stauhöhe (Art. 43 Abs. 5 GSchG): nach Aufwand
- q) Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand oder anderem Material oder vorbereitende Grabungen dazu (Art. 44 GSchG):
 1. Entnahmemenge bis 5'000 m³ pro Jahr: Fr. 500.00–Fr. 2'500.00
 2. Entnahmemenge über 5'000 m³ bis 20'000 m³ pro Jahr: Fr. 2'000.00–Fr. 10'000.00
 3. Entnahmemenge über 20'000 m³ pro Jahr: nach Aufwand
- r) Andere Verfügungen gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung: nach Aufwand
- s) Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen (Art. 42 RLG): Fr. 300.00–Fr. 3'000.00

A2 Anhang 2: Gebühren für Kontrollen und Messungen sowie besondere Dienstleistungen

Art. A2-1 Kontrollen und Messungen

¹ Kontrollen und Messungen:

- a) Emissionsmessungen bei Feuerungsanlagen und stationären Verbrennungsmotoren (Art. 13 LRV, Art. 15 KUSG): Fr. 500.00–Fr. 2'500.00
- b) Ascheanalyse bei Verdacht auf Brennstoffmissbrauch: Fr. 100.00–Fr. 250.00
- c) Lärmmessungen aufgrund der Lärmschutzverordnung (maximal zwei Stunden): Fr. 750.00
 - 1. jede weitere Stunde: Fr. 100.00
 - 2. Auswertung, Erstellung eines Berichts: nach Aufwand
- d) Schallpegelmessungen aufgrund der Schall- und Laserverordnung (maximal eine Stunde): Fr. 600.00
 - 1. jede weitere Stunde: Fr. 100.00
 - 2. Auswertung, Erstellung eines Berichts: nach Aufwand
- e) Andere Kontrollen und Messungen: nach Aufwand

Art. A2-2 Besondere Dienstleistungen

¹ Besondere Dienstleistungen:

- a) Abgabe von Messdaten, Plänen, Berichten usw.: nach Aufwand
- b) Entnahme von Proben durch das Amt für Umwelt auf Ersuchen eines Dritten: nach Aufwand
- c) Benutzung von Messstellen und Messgeräten durch Dritte: Fr. 100.00–Fr. 1'000.00
- d) Fachbericht über die Emissionen von Anlagen mit nichtionisierender Strahlung: Fr. 500.00–Fr. 3'500.00
- e) Begleitung von Spülungen von Stauräumen: nach Aufwand
- f) Andere besondere Dienstleistungen: nach Aufwand

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.10.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	-
16.12.2003	01.01.2004	Erlassstitel	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Ingress	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 1 Abs. 3	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 1 Abs. 4	eingefügt	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 3 Abs. 3	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 4	totalrevidiert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
16.12.2003	01.01.2004	Art. 5a	eingefügt	-
23.12.2014	01.01.2015	Erlassstitel	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 1 Abs. 4	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 3	Titel geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 3 Abs. 1	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 3 Abs. 2	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 3 Abs. 3	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 3 Abs. 4	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 3 Abs. 5	eingefügt	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 4 Abs. 1	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 5 Abs. 1	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 5 Abs. 3	aufgehoben	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 5 Abs. 4	aufgehoben	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 5a	aufgehoben	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 8 Abs. 3	aufgehoben	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 8 Abs. 4	aufgehoben	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Art. 8 Abs. 5	geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	2014-042
23.12.2014	01.01.2015	Anhang 2	Inhalt geändert	2014-042

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erllass	27.10.1998	01.01.1999	Erstfassung	-
Erlasstitel	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Erlasstitel	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Ingress	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Art. 1 Abs. 1	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Art. 1 Abs. 3	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Art. 1 Abs. 4	16.12.2003	01.01.2004	eingefügt	-
Art. 1 Abs. 4	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Art. 2 Abs. 1	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Art. 3	23.12.2014	01.01.2015	Titel geändert	2014-042
Art. 3 Abs. 1	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Art. 3 Abs. 1	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Art. 3 Abs. 2	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Art. 3 Abs. 3	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Art. 3 Abs. 4	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Art. 3 Abs. 5	23.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-042
Art. 4	16.12.2003	01.01.2004	totalrevidiert	-
Art. 4 Abs. 1	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Art. 5 Abs. 1	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Art. 5 Abs. 1	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Art. 5 Abs. 2	16.12.2003	01.01.2004	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	23.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-042
Art. 5 Abs. 4	23.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-042
Art. 5a	16.12.2003	01.01.2004	eingefügt	-
Art. 5a	23.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-042
Art. 8 Abs. 3	23.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-042
Art. 8 Abs. 4	23.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-042
Art. 8 Abs. 5	23.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-042
Anhang 1	23.12.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	2014-042
Anhang 2	23.12.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	2014-042